Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 35

Artikel: Nachtragsgesetz zum Besoldungswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286433

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und besonders darum, weil sie ihn zu dem persönlichen Diener des Ortsvorstandes macht, ihn veranlaßt, in Gemeindeangelegenheiten sich mehr, als gut ist, einzumischen, und ihm bei Meinungsverschiedenheiten und Parteiungen in der Gemeinde das Vertrauen eines Theiles derselben seicht entziehen kann.

Wenn der Lehrer ein Nebenamt hat, so muß er dasselbe ohne Benachtheiligung seines Hauptamtes mit aller nur möglichen Pünktlichkeit,
Sorgfalt, Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten, und er darf sich selbst
unbedeutender Verrichtungen, wenn sie ihm einmal obliegen, nicht schämen.
Denn jede Vernachlässigung und Unordnung, die er sich etwa zu Schulden
kommen läßt, fällt auf ihn als Lehrer zurück, erschüttert das Vertrauen
zu ihm und hat nachtheiligen Einfluß auf seine Wirksamkeit sür Erziehung
der Jugend.

4. Was endlich die Nebenbeschäftigungen betrifft, welche dem Lehrer gestattet werden können, so muß hierbei der Grundsatz leiten, daß ihm nur solche erlaubt werden, die mit dem Lehramte und der Lehrerwürde vereinbarlich sind, und diese auch nur in einer angemessenen Ausdehnung. In Städten ist es namentlich Privatunterricht, durch welchen sich Lehrer Nebenverdienst verschaffen, aber auch gar oft bald aus der Sucht, recht viel Geld zu verdienen, bald aus Noth eine unverhältnismäßige Anzahl von Privatstunden übernehmen, und sich dadurch geistig abschwächen, wo nicht auch seiblich zu Grunde richten. So wenig der Privatunterricht Volksschullehrern in der Stadt oder auf dem Lande untersagt werden darf, so muß doch die Schulbehörde ihn überwachen und zu große Ausschnung desselben verhüten, zumal wenn die Lehrerbesoldungen den Verschältnissen ziemlich angemessen sind.

Nachtragsgesetz zum Besoldungswesen.

jeiner Aufgiert auch Abergartsantlichtelt gen. Nurch z verrichten zu anfagt

(Korrespondenz aus Thurgan.)

Das Nachtragsgesetzum Besoldungswesen thurgauischer Primarlehrer ist, ohne Betogelüste zu veranlassen, in Kraft getreten; ebenso dassenige über die Organisation des Lehrerseminars. Beide Gesetze veranlassen den "Bildungsfreund" zum Danke gegen die hohe Erziehungsbehörde für ihr weises Bemühen: die Schulökonomie zu heben; die Fondsäuffnungen herbeizuführen; die Lasten gleichmäßiger und billiger zu vertheilen; die

Ansagen in's gerechte Berhältnig ber Lanbeskinber, nicht in bas ber Fremdlinge zu versetzen, und bie Schulgelber auf entsprechenbe Ansätze zu Vor Allem verdient die hingebende Energie, mit welcher die h. Erziehungsbehörde bie Lehrerbesoldung wieder einen Schritt weiter gebracht hat, ben aufrichtigsten Dank. Laßt uns ihn mit ber That, mit erneuerter Amtstreue bezahlen! Die Haltung bes Großen Rathes ist nicht minder anerkennenswerth. Wenn auch bie Befoldungsangelegenheit noch immer im Bereich ber staatlichen Vorsorge und Hülfeleistung schwebt und schlechterdings nicht als eine erledigte angesehen werden fann und barf: fo haben boch bie meisten Landesväter wieder einen Beweis gegeben, baß fie es väterlich meinen mit bem Unterrichtswesen und beffen Endzwed: ber Wohlfahrt bes Volkes. Das sind erfreuliche Zeichen ber Zeit, baß bas Bedürfniß nach Volksbildung mehr und mehr in die Rathsfääle bringt und bie hervorragenoften Staatsmänner begeistert, mit Kraft und Muth einzustehen für beren Interessen. Lassen folche Männer sich bas Schulwesen ferner am Herzen liegen, so wird es immer mehr erwarmen und erstarken; es wird sich selbst und seine Bäter ehren. Auch dem Volke gebührt ein Blümchen ber Anerkennung.

Bevor das Nachtragsgesetz angebahnt und angenommen, war manche Gemeinde ihrem Lehrer mit Gehaltserhöhung entgegengekommen. Während der Vetobewegung gegen das Besoldungsgesetz für die Beamten hieß es allgemein: "Fanget zuerst bei den Lehrern an, besser zu besolden." Nun kommt das Gesetz über die Schulökonomie, das einschneidende Tragweite besitzt; allein "kein Lüftchen regt sich"; der Sturmwind schweigt; das Gesetz tritt in Kraft.

Diese Ruhe des Volkes beruht nicht etwa auf Unkenntniß des Gessetzes oder auf Gleichgültigkeit gegen selbiges, sondern sie ist die Frucht der Liebe zum Schulwesen; die Frucht des schönen Selbstbewußtseins, wohne gute Schulen gehen wir verloren. Diese Ruhe ist aber auch eine Folge des Pflichtgefühles, dem treuen Lehrer eine würdige Existenz zu schaffen. Das sind gute Zeichen der Gegenwart, daß das Volk ohne Murren größere Verpflichtungen gegen Schule und Lehrer übernimmt. Und gute Zeichen sür die Zukunft sind es, wenn viele Gemeinden sinden: das Gesetz habe engherzige Besoldungsansätze sixirt. Um 450 Fr. Misnimum nebst den Schulgeldern könne man nur Lehrer haben, die sonst wim Pecha seien; jeder ordentliche Weber oder Knecht stelle sich besser zc. Wenn solche Gemeinden das gesetzliche Minimum verdoppeln, oder doch

2 bis 400 Fr. über	taffell	be bestimmen.	In Rro.	22 tiefes	Blattes,
Seite 350 finden sie	h solche	Gemeinden ver	zeichnet.	Ihnen gleic	h erhöhte:
Riederneunforn	Hrn.	Stut	um Fr.	100 auf	Fr. 628
Bürglen	e nair	Runz	igi Teldir s	180	" 721
Rußbaumen	off area	Straßer	oligitdinis	100	" 60 4
Aborf, evang. jet	şt "	Boltenweider	and a day	200	" 746
Lustborf	n e	Rietmann	100	100	" 568
Suben	in the	Debrunner	and and	100	" 701
Oberaach	11	Reller		80	" 558
Wallenweit	188 (1 ir)	9 P	10.2	75	" 585
Tägerweilen	100	König und M	ung	ique dilimi	n 800
Gottlieben	e n.	Meier	First State St	les tids	" 625
Raapersweil	11 11	Schärer		100	" . 750
Zihlschlacht	n Andi	Ruder		100	" 660
Ermatingen	, 100	Herzog	n :	150	" 850
war n kanada sidadi		Wehrli .		100	v 800
Thundorf	15 Å . n 15	Gilg	"	200	· " 800
rr .	bem	Elementarlehre	er as as		" 650

Darum, liebe Freunde! an's Bolf uns angeschlossen, bas festgehalten mit bem ganzen Herzen. Ce heißt bei ihm: "Wer mich ehret, ben will ich wieder ehren"; oder: "wer nicht für mich ist, ist wider mich". Noch ba und bort ift zwischen Schule und Leben, zwischen Lehrer und Bolf eine Kluft; Hohn und Stol; stehen sich gegenüber; eine Dorfschaft zc. will sich nicht in einen Kopf und ber Kopf nicht in die Dorfschaft schicken. Bas widerwärtig sein fann, sucht man einander aufzusalzen, bis die Berhältnisse unerträglich scheinen. So fehr ein ediges, dummstolzes Wesen den Lehrer vom Bolke entfremdet, so fehr muß er sich hüten vor Kriecherei und gemeiner Popularität. Diefe Pilze am Stamme bes Lehrerstandes haben bem lettern schon unendlich viel geschabet, Liebe und Zutrauen, Anerkennung und Würdigung geschmälert. — Wollen wir ehrlich sein, so muß die Frage: Wird nicht die Besserstellung der Lehrer den Wuchs jener Bilge fördern? jedem an's Herz gehen. Die jetigen Lehrer von 25 bis 60 Jahren sind großentheits in der Kreuzschule ber Entbehrung aufgewachsen; sollten sie nun einmal ben Zuwachs an Existenzmitteln verspüren und zugleich den gewohnten Lebenstaft innehalten können? werden fie fest im rechten Geleise bleiben? unermudet und unverdroffen der Berufspflicht leben? werden fie fich nach Möglichkeit immer mehr ber idealen Fassung und Ausübung des Amtes befleißen? werden sie ihren Wahlspruch: "Gebt uns bessern Lohn, und ihr habet bessere Lehrer!" bewahr= heiten? Der Wahre wird gestehen: Er traue bem bittern Kraut ber Sorge und Entbehrung', namentlich wenn man sich 20, 30 Jahre babei frisch erhalten habe, wohl so viel Kraft und Nachwirkung zu, daß ber alternde Patient, selbst bei gänzlichem Absterben bes Sorgenkrautes aufrecht bleibe; daß er vielmehr neu auflebe; daß er frisch auf die Beine tomme; ja, daß er fogar, namentlich wenn im Laufe der Zeit das Sorgen= fraut sein Plätchen bem "Tausenbfrankenkraut" abtreten würde — sogar selbstständig würde. Indeß wollen wir aber Behörte und Bolf ein Bergismeinnicht an's Herz legen, und mit Nägeli singen: "Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammet, bas frommen foll bem Baterland."

Beränderungen und Wechsel im Schulwesen:

Herr Fröhlich, früher in Sirnach, wirkt in Schaffhausen, kath.

Fimmelsberg, Rienle Sirnach. 11 11 Vollenweiber, "

Oberhofen, "Adorf. Matzingen," "Matzingen II. " Jøler von

Altnau, Thun. Reffelring

Schulvereinigungen fanben ftatt zwischen:

Leutenegg-Gabris mit 40 Schülern, unter Herr Beiger.

Hosenrugg-Welfensberg " 95 " " " Dietrich.

Neber weibliche Schulbildung.

(Schluß.)

Wir möchten mit Engelszungen in die Kirchen und in die Schulen hineinrufen können: Ihr Diener ber Schule, werdet kirchlicher, und ihr Diener ber Kirche, werbet schulmäßiger! Ober mit andern Worten: Geht both gegenseitig zu einander in die Schule.

Es muß Friede herrschen auf diesen Gebieten. Wenn irgendwo jenes Sprichwort: "Friede ernährt und Unfriede verzehrt", Grund hat und Wahreit enthält, so ist's auf dem Felde, wo sich's um Erziehung handelt. Last ws nur biesen Tag gleichsam zum Nachbustag machen burch bas Bekenntiß, daß weber innerhalb ber vaterländischen Schule, noch zwischen der vatekändischen Schule und Kirche je und je genug und bas Rechte geschehen it zur Aufrechthaltung bes so nöthigen Friedens.